



25th IVR World Congress
LAW SCIENCE AND TECHNOLOGY
Frankfurt am Main
15–20 August 2011

Paper Series

No. 104 / 2012

Series D

History of Philosophy; Hart, Kelsen, Radbruch, Habermas, Rawls; Luhmann; General
Theory of Norms, Positivism

Miriam Mesquita-Sampaio de Madureira

Hegels Rechts- als Sozialphilosophie der Sittlichkeit

URN: urn:nbn:de:hebis:30:3-249621

This paper series has been produced using texts submitted by authors until April 2012.
No responsibility is assumed for the content of abstracts.

Conference Organizers:

Professor Dr. Dr. h.c. Ulfrid Neumann,
Goethe University, Frankfurt/Main
Professor Dr. Klaus Günther, Goethe
University, Frankfurt/Main; Speaker of
the Cluster of Excellence “The Formation
of Normative Orders”
Professor Dr. Lorenz Schulz M.A., Goethe
University, Frankfurt/Main

Edited by:

Goethe University Frankfurt am Main
Department of Law
Grüneburgplatz 1
60629 Frankfurt am Main
Tel.: [+49] (0)69 - 798 34341
Fax: [+49] (0)69 - 798 34523

Hegels Rechts- als Sozialphilosophie der Sittlichkeit

Abstract: Die Auffassung des Rechts in Hegels Rechtsphilosophie weicht bekanntlich von dem ab, was üblicherweise unter „Recht“ verstanden wird. Schon deshalb sind Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts nicht einfach neben andere Werke zur Rechtstheorie zu stellen. Aber Hegels Bestimmung des Rechts ergänzt nicht nur das Recht äußerlich, sondern lässt es auf etwas gründen, das über es selbst deutlich hinausweist: auf jener Normativität, die er als Sittlichkeit bezeichnet. So ist Hegels Rechtsphilosophie nur als eine Sozialphilosophie der Sittlichkeit zu verstehen. Sie kann als die philosophische Selbstreflexion einer Gesellschaft verstanden werden, die sich selbst primär als durch das Recht bestimmt versteht, aber auf eine andere Form von Normativität bezogen ist.

Keywords: Recht, Sittlichkeit, Rechtsphilosophie, Sozialphilosophie

Die Auffassung des Rechts in Hegels Rechtsphilosophie weicht bekanntlich von dem ab, was üblicherweise unter „Recht“ verstanden wird: Hegel geht es ja um die Idee des Rechts, und diese bezieht sich, seiner Auffassung des objektiven Geistes gemäß, nicht nur auf den Begriff des Rechts, sondern auch auf dessen Verwirklichung (W 7 §1 29). Schon deshalb sind Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts nicht einfach neben andere Werke zur Rechtstheorie zu stellen.

Nun ist für Hegel die Verwirklichung des Rechts in den konkreten Relationen zu finden, auf die sich sein Begriff bezieht. Bekanntlich ist Hegels Werk eines der ersten, das die moderne bürgerliche Gesellschaft eindeutig als solche, also als eine vom Staat und von der strikten Privatheit der Familie getrennte Sphäre thematisiert; so werden die Sphären, in denen die Verwirklichung des Rechts stattfindet, in Hegels Rechtsphilosophie eindeutig mit seiner Deutung der modernen Gesellschaft zusammenhängen.

Aber Hegels Bestimmung des Rechts ergänzt nicht nur das Recht äußerlich, sondern lässt es auf etwas gründen, das über es selbst deutlich hinausweist: auf jener Normativität, die er als Sittlichkeit bezeichnet, welche sich in jenen Relationen konkretisiert ausdrückt. Da Hegels Rechtsphilosophie insofern das Recht als defizitär auffasst, ist sie nur als Sozialphilosophie angemessen zu verstehen: als eine Sozialphilosophie, die als die philosophische Selbstreflexion

einer Gesellschaft verstanden werden kann, die sich selbst primär als durch das Recht bestimmt versteht, aber auf eine andere, konkretere, Form von Normativität bezogen ist.

Dieser letzte Zusammenhang kann als meine These hier verstanden werden – die nicht mehr beabsichtigt, als etwas in Hegels Rechtsphilosophie Implizites expliziter zu machen. So wird sich im Ausdruck „Philosophie des Rechts“ der Genitiv nicht bloß als genitivus objectivus, sondern auch subjectivus zeigen: Durch die Selbstreflexion des Rechts wird einsichtig, inwiefern für Hegel die moderne Gesellschaft im Gegensatz zu ihrem eigenen Selbstverständnis sich nicht allein durch das Recht stabilisieren lassen soll, sondern auf etwas angewiesen sei, das die rechtlichen Beziehungen, auf die sie ihre Institutionen zu gründen glaubt, übersteigt – nämlich die Sittlichkeit.

Nun besteht allerdings hier eine Schwierigkeit. In dieser Arbeit werde ich Hegels Philosophie des Rechts im Sinne einer Kritik an der modernen Gesellschaft deuten, als jene, die sich selbst als durch das Recht stabilisiert versteht. Die hegelsche ist aber eine kritische Selbstreflexion der modernen Gesellschaft, die zugleich eine Affirmation der modernen Welt enthält, zu welcher diese Gesellschaft gehört: Der andere Aspekt von Hegels zentraler These in der Rechtsphilosophie ist doch der, dass die Sittlichkeit der modernen Welt als Dasein des freien Willens eine Realisierung der modernen Freiheit darstellt. Will man die Idee der Sittlichkeit plausibel machen, so darf sie die affirmativen Aspekte von Hegels Rechtsphilosophie nicht unterschlagen; sie stehen im Zusammenhang mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Staat im Abschnitt der Sittlichkeit, und mit der Frage nach der Möglichkeit von Kritik, oder einer „postkonventionellen“ Sittlichkeit im Rahmen des teleologischen Ansatzes des „reifen“ Hegel. Trotz der Wichtigkeit dieser Fragen werde ich mich im Kontext dieses Aufsatzes mit der bescheideneren, aber davon als solcher unabhängigen Frage nach den Grenzen des Rechts und der Bedeutung der Sittlichkeit begnügen.

Dies werde ich hier in drei Schritten darstellen: Erstens (I.) wird Hegels Auffassung des Rechts in der Rechtsphilosophie erläutert, damit dessen Bedeutung für ihn verdeutlicht wird; dann (II.) soll skizziert werden, in welchem Sinne für Hegel das, was gewöhnlich als Recht verstanden wird (und was Hegel als abstraktes Recht bezeichnet), bereits an sich selbst über sich hinausweist, so dass Hegels Rechtsphilosophie als eine Sozialphilosophie der Sittlichkeit verstanden werden kann. Abschließend (III.) werden einige Reflexionen zur der Idee der Sittlichkeit in die Debatte gebracht, so dass dieses Über-sich-Hinausweisen des Rechts auch in

dessen sittlichen Verwirklichungen bemerkbar wird. Dabei soll indirekt auch die Frage nach der Plausibilität der Idee der Sittlichkeit betrachtet werden.

I.

Hegels Rechtsphilosophie kann als eine Philosophie des Rechts zunächst einfach in dem objektiven Sinne verstanden werden, dass sie eine Reflexion über das Recht enthält, auch wenn das Recht hier eine weitere Bedeutung als üblich haben soll. Als Erstes ist also hier nötig klarzustellen, was Hegels Gegenstand in seiner Rechtsphilosophie genau ist und inwiefern seine Auffassung des Rechts von den üblichen Gebrauchsweisen dieses Wortes abweicht.

Zunächst fällt auf, dass die Grundlinien der Philosophie des Rechts den Untertitel (der durch ein „oder“ mit dem Hauptteil verbunden ist) Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse tragen. Dies lässt schon erkennen, dass Hegel sowohl das Recht, als von der sozialen Wirklichkeit weitgehend abgekoppelt (und etwa gar auf Vernunft gegründet), als auch soziale und politische Sachverhalte anvisiert, die nicht notwendigerweise als Recht im strikten Sinne zu deuten wären, wenn sie auch im Zusammenhang mit dem positiven Recht stehen. Eine Art Definition des Rechts, die diesen Eindruck bestätigt, indem sie einen Einblick in die Weite der hegelschen Rechtsdefinition gewährt, erscheint bereits in §29 der nicht zum Korpus der Arbeit gehörenden Einleitung des Werkes. Da erscheint das Recht als „Dasein des freien Willens“:

„Dies, daß ein Dasein überhaupt Dasein des freien Willens ist, ist das Recht. Es ist somit überhaupt die Freiheit, als Idee“ (W 7 §29 80).

Doch was bedeutet es zu sagen, das Recht sei das Dasein des freien Willens? Im ersten Paragraphen derselben Einleitung hatte ja Hegel bereits eine Bestimmung des Gegenstands der Rechtsphilosophie gegeben, die mit dieser Idee offensichtlich zusammenhängt. Hegel behauptete dort:

„Die philosophische Rechtswissenschaft hat die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung zum Gegenstande.“ (W 7 §1 29).

So können wir bereits aus diesen ersten Erläuterungen schließen, dass wir es mit einer dreifachen Bestimmung des Rechts zu tun haben:

1. Mit dem Begriff des Rechts, oder dem Recht im engen, gewöhnlichen Sinne. Liest man an diese Stelle weiter, so wird gleich klar, dass dasjenige, was man üblicherweise mit dem Recht

assoziiert (das Recht, das auch als positives Recht verstanden wird) für Hegel als der bloße Begriff des Rechts zu verstehen ist, als jene Art von Begriff also, die er mit seiner „Einseitigkeit und Unwahrheit“ (ebd.) assoziiert: Als Begriff im Sinne „nur eine[r] abstrakte[n] Verstandesbestimmung“ (ebd.) sei das Recht nur „vorübergehendes Dasein, äußerliche Zufälligkeit, Meinung, wesenlose Erscheinung, Unwahrheit, Täuschung, usf.“ (ebd.);

2. mit der Idee des Rechts, die als einzige dessen Aspekt Wirklichkeit im strengen Sinne besitzen soll (und auch als der Begriff des Rechts im strengen Sinne, also nicht als Verstandesbestimmung, zu verstehen ist): Die Idee des Rechts umfasst also den bloßen Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung; erst als die Idee des Rechts ist das Recht das Dasein des freien Willens;

3. und mit der Verwirklichung des Rechts, die genau dasjenige ist, was dem (bloßen) Begriff des Rechts Wirklichkeit verleiht, also dem freien Willen Dasein gibt.

Das Recht als Dasein des freien Willens bezieht sich also auf die Idee des Rechts, die dessen (bloßen) Begriff und dessen Verwirklichung einschließt. Um diese Idee geht es im ganzen Werk der Rechtsphilosophie; die Rechtsphilosophie entspricht ja ihrerseits im hegelschen System als Ganzem dem objektiven Geist, eben dem, was dem sich als Resultat des subjektiven Geistes ergebenden freien Willen Dasein gibt.

Anschließend an die Einleitung strukturiert Hegel dann seine Rechtsphilosophie in drei Teile: das abstrakte Recht, die Moralität und die Sittlichkeit. Und es geht aus Hegels Struktur hervor, dass jene Wirklichkeit, die er der Idee des Rechts zuspricht, im strikten Sinne nur dem dritten Teil (also der Sittlichkeit) zukommt. Obwohl auch das abstrakte Recht und die Moralität Dasein des freien Willens sein sollen, sind beide eigentlich Formen der noch nicht vollkommen realisierten Wirklichkeit des Rechts, die sich erst in der Sittlichkeit als verwirklicht zeigen wird. Gewiss ist dieses „noch nicht“ nicht zeitlich, sondern logisch zu verstehen: Das abstrakte Recht und die Moralität gründen in der Sittlichkeit und sind damit indirekt rückwärts begründet. Aber die Verwirklichung des Rechts und der Moralität – also das, was dem abstrakten Recht und der Moralität Wirklichkeit verleihen wird – ist für Hegel erst in den konkreten Relationen und Institutionen zu finden, die er als die Sittlichkeit beschreibt: die drei beschriebenen Sphären der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft und des Staates. Was dem abstrakten Begriff des Rechts also fehlt, damit es als Wirklichkeit des Rechts verstanden werden kann, ist demnach in sittlichen, gesellschaftlichen Relationen zu finden. So erscheint das Recht im gewöhnlichen

Sinne – also als abstraktes Recht – bereits aufgrund der teleologischen Struktur der Rechtsphilosophie als defizitär: als bloßer, abstrakter, realitätsloser Begriff, der unabhängig von seiner konkreten Realisierung gedacht wird.

Was bedeutet es aber, zu sagen, dass das Recht, wie es üblicherweise verstanden wird, für Hegel defizitär sei? Der Gedanke, der hinter dieser Behauptung steht, ist Hegels Definition gemäß der, dass dem bloßen Begriff des Rechts seine Verwirklichung fehlt, damit es Wirklichkeit – Dasein des freien Willens – wird. So ist das Recht als defizitär durch etwas, was es nicht hat und nicht ist – also negativ – gekennzeichnet: Dem Recht als bloßem Begriff des Rechts fehlt Realität. Und was wäre diese Realität?

Diese negative Bestimmung des Rechts lässt schon vermuten, dass die normative Ausgangsprämisse Hegels die Idee des Bestehens einer Normativität jenseits der Rechtsnormen ist. In der Tat: Geht man zurück zu den Anfängen seines Philosophierens in Tübingen, Bern und Frankfurt, so sieht man bereits dort, noch bevor die moderne Welt – die des Subjekts und des Rechts – für Hegel Berechtigung gewinnen wird, die Idee der Entzweiung einer ursprünglichen sittlichen Harmonie, die der junge Hegel explizit mit der griechischen Polis assoziiert: Die moderne Entzweiung wird für Hegel von Anfang an mit dem Verlust einer normativen Ordnung assoziiert, die durch eine bloß formale substituiert wird, welche höchstens auf eine instabile, nicht harmonische Weise das Sittliche zusammenzuhalten versucht. Seine Suche in Jena durch die Philosophie nach dem Absoluten, das die Entzweiungen der Zeit wieder harmonisieren soll, und alle Jenaer Ansätze zu einem System mit ihren unterschiedlichen Auffassungen des Geistes, bis schließlich hin zu Hegels „reifem“ Philosophieverständnis, gehen alle von derselben Prämisse aus, obwohl sich ihre Ausführungen teilweise deutlich unterscheiden werden. Zwar wird Hegel schon ab der Frankfurter Zeit und erst recht in seinen Jenaer Jahren nach und nach auch die Unumkehrbarkeit der modernen Entwicklung immer deutlicher und deren Vorteile immer bewusster, so dass ab der Jenaer Zeit das Sittliche auch jenes „höhere Prinzip der neueren Zeit, das die Alten, das Plato nicht kannte“ (JS III 263) wird mit einschließen müssen. Aber jene Aspekte der modernen Welt, die sich als Ausdruck von Entzweiung interpretieren lassen – wie das atomistische Individuum und das Vertrags- und Gesellschaftsverständnis der Naturrechtslehren - werden sich immer an der Prämisse messen müssen, dass Normativität nicht aus formalen, abstrakten Verhältnissen entspringen kann – zumindest nicht allein oder hauptsächlich daraus.

Nun könnte dies dafür sprechen, dass Hegel von einer Art Vorurteil ausginge: von einem Verständnis der Weise, wie die normative Welt funktionieren sollte, die bloß Folge seines frühen Griechenlandenthusiasmus wäre. Doch die Plausibilität der Idee der Sittlichkeit für Hegel lässt sich durchaus auch aus den Mängeln des modernen Rechtsbegriffs selbst entnehmen – und genau dies ist es, was uns bereits hier ermöglicht, Hegels Philosophie des Rechts als eine Art Selbstreflexion anzusehen.

II.

Dass die Einsicht in den defizitären Charakter des abstrakten Rechts sich aus seiner eigenen Verfassung selbst ergibt, ist zunächst ein Ergebnis der hegelschen logischen –in Hegels Sinne dialektischen – Konstruktion des Ganzen. Aber sie ist auch ohne die logischen Voraussetzungen von Hegels System überzeugend, da sich daraus die relative Ohnmacht des modernen Rechts als auch dem Recht immanent erkennen lässt.

Die erste deutliche Kritik an der modernen Auffassung des Rechts erscheint in Hegels Werk in seiner frühen Unterscheidung zwischen einer Gerechtigkeit als Strafe und einer Gerechtigkeit als Schicksal in der Frankfurter Schrift zum Geist des Christentums (vgl. W 1 338 bzw. 343). Bereits dort formuliert Hegel eine Kritik an der Abstraktheit von Gesetzen und Bestrafungsformen, die eindeutig im Hintergrund seiner späteren Konzeptionen steht. Dies geschieht zunächst im Bereich der Religion: Hier hat für Hegel die Absicht, die er Jesus zuschreibt, „den Gesetzen das Gesetzliche, die Form von Gesetzen zu benehmen“ (W 1 324) und dadurch der Religion einen anderen, lebendigen, Charakter zu gewähren, eine besondere Bedeutung. Mit Bezug auf die Gerechtigkeit im engeren Sinne betont dann Hegel in dieser Schrift, dass die einzige Gerechtigkeitsform, die in der Lage sei, eine Versöhnung des Verbrechens zu erreichen, diejenige sei, die er dort die des Schicksals nennt: Anders als die Gerechtigkeit als Strafe schafft erst die Einsicht des Verbrechers, dass er, indem er beabsichtigte, anderes Leben zu zerstören, sein eigenes Leben zerstörte, seine Reintegration in das sittliche Leben des Ganzen und dessen Versöhnung. Die bloße Bestrafung, die mit der Anwendung eines allgemeinen Gesetzes zusammenhängt, bleibt schon für den jungen Frankfurter Hegel abstrakt und nicht allzu weit entfernt von der bloßen Rache.

Derselbe Grundgedanke, der hinter der Kritik an der Abstraktheit dieser Gerechtigkeitsformen steht, erscheint wieder etwa in der Behauptung des Jenaer Hegel, dass „Die innere Quelle des Verbrechens [...] der Zwang des Rechts“ sei (JS III 235). Diese zunächst etwas

dunkel erscheinende Assoziation wiederholt sich in der Rechtsphilosophie im Kontext des abstrakten Rechts und ist das, was die immanente Einsicht in die Grenzen des abstrakten Rechts ermöglichen wird. Hier erscheint das Recht als direkt an das Unrecht gekoppelt gerade insofern, als es äußerlich bleibt. Das entwickelt Hegel in den Unterabschnitten des abstrakten Rechts: das Eigentum, der Vertrag und das Unrecht.

Hegel geht im Abschnitt über das abstrakte Recht vom Begriff der Person aus, die schon im alten römischen Recht – das Hegel bereits viel früher für ein Bild der modernen Gesellschaft hält – im Zusammenhang mit dem Begriff des Eigentums steht. Die Person ist für Hegel „die selbstbewußte, sonst inhaltlose einfache Beziehung auf sich in seiner Einzelheit“ (W 7 §35 93). Das Eigentum entspricht in diesem Kontext der Tatsache, dass „Die Person [...] sich eine äußere Sphäre ihrer Freiheit geben [muß], um als Idee zu sein“ (W 7 §41 102), was als eine Sache verstanden wird (W 7 §42 103). Deshalb sei „das persönliche Recht wesentlich Sachenrecht“ (W 7 § 40 99).

Wenn sich auch dann im Vertrag ein Bezug nicht mehr zu Sachen, sondern zu einem anderen Willen herstellt, so bleibt doch auch dort die bereits vorhandene Äußerlichkeit bestehen. Wie es Hegel im §75 darstellt, geht der Vertrag „von der Willkür aus“; das Gemeinsame, das dadurch entsteht, ist nichts mehr als zufällig, „nur gemeinsame, nicht an und für sich allgemeine“; und der Gegenstand des Vertrags bleibt „eine einzelne äußerliche Sache“ (W 7 §75 157) und nicht das Allgemeine.

Aus dieser Äußerlichkeit entsteht dann – wie im dritten, dem Unrecht gewidmeten Abschnitt des Teils zum abstrakten Recht dargestellt – die Möglichkeit eines Aufeinanderprallens der bloß zufälligen gemeinsamen, daher aber auch noch besonderen Willen: Im Vertrag habe ich laut Hegel „die Besonderheit des Willens“ „nur als Willkür über eine einzelne Sache, nicht als die Willkür und Zufälligkeit des Willens selbst aufgegeben“ (W 7 §81 170). So wendet sich der besondere Wille, der als „das Recht in seiner Existenz“ (ebd.) anzusehen ist, gegen das ihm noch äußerliche „Recht an sich“:

„Als besonderer für sich vom allgemeinen verschieden, tritt er [der besondere Wille] in Willkür und Zufälligkeit der Einsicht und des Wollens gegen das auf, was an sich Recht ist – das Unrecht“ (W 7 §81 169).

So produziert nicht nur das Recht an sich selbst Unrecht, sondern – wie bereits in Hegels Jenaer Texten - ist es ja auch. Gerade die Diskrepanz zwischen dem besonderen „Recht in seiner

Existenz“ und dem bloß gemeinsamen „Recht an sich“ ist auch prinzipiell Unrecht, denn das abstrakte Recht wird als etwas Zufälliges, immer noch Äußerliches angesehen, dessen Bindungs- und Verbindlichkeitskraft die einer sozialen Relation ist, die an sich selbst nur eine vorläufige Gemeinsamkeit ausdrückt, nichts allgemein Verbindliches. Deshalb ist auch hier die „Quelle des Verbrechens „der Zwang des Rechts“.

Im Abschnitt Unrecht wird Hegel dann dessen drei Formen behandeln: das unbefangene Unrecht der Rechtskollisionen, der Betrug und das Verbrechen. Nun wird der Übergang im Verbrechensabschnitt von einer Gerechtigkeit, die bloß rächende ist, zu einer (hier anders als früher konnotierten) strafenden Gerechtigkeit (W 7 §103 197) am Ende des Abschnitts zum moralischen Standpunkt gerade insofern führen, als jetzt „der an sich seiende Wille durch Aufheben dieses Gegensatzes [zwischen dem allgemeinen Willen und dem besonderen] in sich zurückgekehrt [ist] und damit selbst für sich und wirklich geworden ist“ (W 7 §104 198). So geschieht hier eine Selbstreflexion der Rechtsperson, die sie in ein zunächst moralisches Subjekt transformiert; wie Theunissen anmerkt, ist der erste Mensch, der nicht nur Person ist, d.h. der das Recht als Recht erkennt und durch jenes „In-sich-Zurückkehren“ Subjekt wird, gerade der Verbrecher.

Allerdings wird sich seine Wirklichkeit erst bestätigen, wenn der Begriff der Freiheit, die der Verbrecher als Subjekt bereits erkennt, „zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbstbewußtseines“ (W 7 §142 292) wird: in der Sittlichkeit, die Hegel als die „konkrete Identität des Guten und des subjektiven Willens, die Wahrheit derselben“ kennzeichnet (W 7 § 141 286). Der Übergang in die Sittlichkeit wird also für Hegel – durch eine neue Selbstreflexion, die aus der Spannung zwischen dem „Guten“ und dem „Gewissen“ entsteht – zur „lebendige Gute“ (W 7 §142 292) der Sitten führen, in welcher das Individuum die Pflicht als „seine Befreiung“ (W 7 § 149 297) erfährt.

Damit erreichen wir also das Resultat der Selbstreflexion des abstrakten Rechts, die Hegels Rechtsphilosophie als Sozialphilosophie der Sittlichkeit zeigen sollte. Zwar sind dann für Hegel die Sphären, die er dann als Sittlichkeit behandelt, nicht in gleichem Maße Wirklichkeit des Rechts: Unter ihnen besteht bekanntlich eine Hierarchie, die – wie schon die Struktur des Werkes insgesamt – der Teleologie des hegelschen Ansatzes entspricht. Der Familie und der bürgerlichen Gesellschaft entsprechen Formen der Verwirklichung des Rechts, die Hegel noch als dem Staat gegenüber defizitär versteht: Die Familie besitzt zwar einen sittlichen Charakter, Hegel beschreibt diesen aber als den einer nur unmittelbaren Substantialität, die sich mit der

empfindenden Einheit der Liebe (W 7 §158 307) assoziiert; die bürgerliche Gesellschaft dagegen wird in der Rechtsphilosophie sogar als „Verlust der eigentlichen Sittlichkeit“ bezeichnet (W 7 §33Z 91). Und sie ist (zumindest teilweise) deshalb als Verlust anzusehen, weil sie jene Sphäre ist, in welcher gerade jene unverwirklichten Aspekte der Idee des Rechts – das abstrakte Recht und die Moralität – am direktesten zur Geltung kommen. Diese Sphäre der Sittlichkeit ist gerade durch das gekennzeichnet, was die moderne Gesellschaft am eindeutigsten bestimmt: die Wirtschaft, die Hegel als das von der politischen Ökonomie beschriebene System der Bedürfnisse versteht, und das diese Sphäre vor allem durch Eigentums- und Vertragsverhältnisse bestimmende Recht. Erst im Staat wird Hegel die Idee des Rechts, also das Dasein des freien Willens vollkommen realisiert sehen: der Staat sei „die Freiheit in ihrer konkretesten Gestaltung, welche nur noch unter die höchste absolute Wahrheit des Weltgeistes fällt“ (W 7 §33Z 91). Allerdings sind doch alle drei Sphären Sittlichkeit: Wenn auch die bürgerliche Gesellschaft als Verlust des Sittlichen angesehen werden kann, so ist sie doch als Verlust des Sittlichen anzusehen.

Nun macht bereits die knappe Darstellung dieser Zusammenhänge den defizitären Charakter des bloßen Rechtsbegriffs selbst bereits deutlich genug. Das Recht, das bereits in den frühen Schriften in der strafenden Gerechtigkeit erscheint und später auf einer Ebene mit dem Verbrechen steht, ist gerade insofern als der bloße Begriff des Rechts zu verstehen, als es sich nicht jenseits von Zwang und Unrecht zu stellen vermag und als Recht unrealisiert bleibt. Im Fall der frühen Gerechtigkeit als Strafe bleibt das Recht, das keine Versöhnung des Verbrechens erreicht, eigentlich unverwirklicht (selbstverständlich vorausgesetzt, der Zweck von Bestrafung sei etwas wie die Versöhnung oder Reintegration des Verbrechens in die Gesellschaft); und indem das Recht sich nicht zu realisieren vermag, bleibt es auch später im Vertragsgedanken an das Unrecht gebunden.

Und ist schon hier zu sehen, in welche Richtung Hegels Kritik des Rechts geht. Um wirklich zu gelten, braucht das Recht mehr als nur seinen bloßen Begriff: Es bedarf der Wirklichkeit jener Relationen, die durch es selbst nur als äußerliche unverbindliche Bindungen erscheinen. In diesem Sinne weist das Recht aufgrund seiner eigenen Mängel über sich selbst auf etwas hin, das jenseits (oder eher diesseits) seiner Abstraktheit steht: auf die Konkretheit "sittliches Leben", des „lebendigen Guten“, in welchem die Verbindlichkeiten des sozialen Lebens nicht als Zwang, sondern eben als „Befreiung“ erfahren werden können.

III.

Wenn also bereits die Selbstreflexion des abstrakten Rechts ermöglicht, in Hegels Rechtsphilosophie eine Sozialphilosophie zu sehen, indem sie das Recht auf dessen notwendigen Verwirklichung verweist, lässt sich noch nicht sofort erkennen, inwiefern das im Sittlichen verwirklichte Recht normativ wirken könnte. Wie hat man sich nun jene sittlichen Verhältnisse vorzustellen, will man sie nicht einfach als vorhandene sittliche Substanz – wie die Polis für den jungen Hegel – voraussetzen? Wie ist die Verwirklichung des Rechts zu verstehen, die das abstrakte Recht über sich selbst hinausweist? Ist Hegels Idee der Sittlichkeit plausibel?

Hegels Idee der Sittlichkeit wird gewöhnlich mit dem Gedanken einer „zweiten Natur“ in Zusammenhang gebracht, die in die Nähe seiner eigenen Konzeption der gelebten Harmonie der griechischen Polis gebracht werden kann, welche in seiner Konzeption des „Ich, das Wir, und Wir, das Ich“ sei – wie in der Bestimmung des Geistes in der Phänomenologie des Geistes (W 3 145) – wieder eine Gestalt findet. Um eine Deutung dieser Verhältnisse jenseits von heute nicht mehr ganz glaubwürdigen Substanzialitätsvorstellungen zu bieten, sind in letzter Zeit Interpretationen erschienen, welche die Rolle der Subjekte in dieser Identität mit dem Wir stärker akzentuieren und die Sittlichkeit als eine Art kristallisierter Ansammlung von (subjektiven) Gründen für die Handlungen des Subjekts versteht, die aber auch von diesen Subjekten selbst als eigene anerkannt werden.

Eine vielleicht angemessenere Lösung zu dieser Frage besteht meiner Meinung nach darin, dass das, was Hegels Idee der Sittlichkeit plausibel macht, sich gerade in der Darstellung der sittlichen bzw. sozialen Relationen zeigt, die Hegels Rechtsphilosophie direkt als Sozialphilosophie erweist und welche die moderne Gesellschaft als durch den Begriff des Rechts nicht ausreichend definiert erscheinen lässt. Allerdings ist bei einer solchen Konzeption das Sittliche nicht mit den sozialen Relationen selbst zu identifizieren: Die Verwirklichung des Rechts ist demnach erst auf der Ebene jenes Gewebes von reziproken Erwartungen und impliziten Verpflichtungen zu verorten, das sich implizit in den sozialen Relationen zeigt: das normative Geflecht, das in intimen, ökonomischen, sozialen und politischen Relationen vorhanden ist und gerade deren wirkliches Bestehen ausmacht. Denn obwohl all diese Sphären in der modernen Gesellschaft mehr oder weniger durch abstraktes Recht reguliert werden (wie man am Familien-, Arbeits-, Wirtschafts-, Wahl- und konstitutionelles Recht, usw. bemerken kann), erschöpft sich ihre normative Bedeutung, also ihre Wirklichkeit als Recht, keineswegs in dieser Regulierung.

Hier kann als Beispiel noch einmal Hegels Kritik am Vertrag aufgegriffen werden, nun im Kontext von sittlichen Beziehungen selbst. Auch hier lässt sich für Hegel deutlich machen, dass das Recht auf seine Verwirklichung angewiesen ist und auf diese – soll es gelten – über sich hinausweist. Als Beispiel dafür kann man Hegels Kritik an Kants Auffassung der Ehe erwähnen: Hegel macht in verschiedenen Kontexten mit Bezug auf Kants Konzeption der Ehe deutlich, dass diese nicht bloß als der Vertrag zu verstehen ist, als welchen sie Kant in Übereinstimmung mit dem abstrakten Recht ansieht:

„Ebenso roh ist es aber, die Ehe bloß als einen bürgerlichen Kontrakt zu begreifen, eine Vorstellung, die auch noch bei Kant vorkommt, wo denn die gegenseitige Willkür über die Individuen sich verträgt und die Ehe zur Form eines gegenseitigen vertragsmäßigen Gebrauchs herabgewürdigt wird.“ (W7 §161Z 310)

Hier ist der Gedanke, dass eine Ehe, die bloß in einem Vertrag besteht, keine eigentliche Ehe ist – wie auch, dass keine wirkliche soziale Relation bloß in einem Austausch von Rechten und Pflichten bestehen kann. Um wirklich zu bestehen, muss mehr vorhanden sein als die rechtliche Regelung, die in deren Hintergrund steht: Eine wirkliche Relation muss in eben jenem Gewebe von impliziten normativen Erwartungen stehen, die mit jedem auch noch so formalen Verhältnis verbunden und eben so sehr in die Relation eingewoben sind, dass diese Erwartungen nicht als Pflichten verstanden werden können. So ist eine Ehe erst eine Ehe, wenn den Vertragschließenden jenseits des Vertrags sie als normativ relevant erscheint – sonst ist es doch eine bloße Scheinehe; wird die Erhaltung der Ehe als bloße Pflicht verstanden, stimmt in ihr wohl etwas nicht. Und dasselbe gilt, folgt man Hegels Einsicht, auch für alle sonstigen sozialen Beziehungen: Freundschaftliche Beziehungen etwa, die nur aufgrund von formalen Verpflichtungen geführt werden (selbst wenn diese Verpflichtungen nicht immer im strengen Sinne rechtlich sind), sind keine solchen; aber auch ökonomische oder Arbeitsverhältnisse, wie selbst die wie auch immer zu verstehende politische Partizipation (wie etwa in modernen Gesellschaften das Wählen) können sich nicht als normativ relevant behaupten, es sein denn, sie werden nicht bloß aus Pflicht geführt. Nicht zuletzt sind also auch jene Verhältnisse, die den Staat als solchen bestimmen, nicht auf einen Vertrag und auf das Recht zu reduzieren – wie Hegel schon früher in seiner wiederholten Kritik an den modernen Gesellschaftsvertragstheorien dargestellt hatte.

Was aber diese Interpretation deutlich macht, ist, dass selbst jene sachlichere Art von Verhältnis, die im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft stattfindet, wie etwa ein Kaufvertrag, dessen Geltung in mehr als der eines bloßen Vertrags gründet: Ein Vertrag realisiert sich als Vertrag erst, wenn die Normen und Erwartungen, die im Vertrag gelten, wirklich gelten; ein Vertrag, der sich als Betrug herausstellt, realisiert sich nicht als Recht, und dessen fehlende Realisierung zeigt den Bruch an eine Normativität, die jenseits der bloßen formellen Relation stattfand (wie etwa die Empörung, die solche Brüche begleitet, indirekt zeigt). Auch hier zeigt sich das Recht also implizit als auf seine eigene Verwirklichung angewiesen: auf die sittlichen Verhältnisse, die dem Recht gerade dadurch Realität verleihen, dass sie dessen konkreten Gehalt darstellen.

So scheint der Grund, warum das (abstrakte) Recht für Hegel defizitär bleibt, wieder mit den Grenzen des Rechts selbst zusammenzuhängen. Und Sittlichkeit wäre als das zu verstehen, was Hegels Rechtsphilosophie gegenüber der Gesellschaft enthüllt, die sich durch das Recht definiert: als die Wirklichkeit des Rechts, die diese Gesellschaft ermahnt, dass sie ihren Zusammenhalt nicht bloß dem Recht verdankt – oder dass ihr mangelnder Zusammenhalt nicht bloß dem Recht geschuldet ist.

Adresse:

Dr. Miriam M.S. Madureira

Hidalgo 149-A

Col. Del Carmen Coyoacán

04100- Mexiko-Stadt, Mexiko

E-mail: miriammsm@hotmail.com